



## Hochschulwahlen 2026

Gemäß Art. 48 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und § 5 Abs. 8 i.V.m. § 6 der Wahlordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut wird für die

### **Wahl der Studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Senat, in die Fachschaftsvertretungen und in das Studentische Parlament**

folgendes

## **WAHLAUSSCHREIBEN**

erlassen:

Die Amtszeit der neu zu wählenden Studentischen Vertreterinnen und Vertreter beginnt am 1. Oktober 2026; sie endet am 30. September 2027.

### **I. Wählerverzeichnis**

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule Landshut, das in der betreffenden Gruppe zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses am Dienstag, den 5. Mai 2026, eingetragen ist. Für die Ausübung des Wahlrechts für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in die Fachschaftsvertretungen ist die Eintragung im Wählerverzeichnis bei der entsprechenden Fakultät notwendig.

Ein Ausdruck des Wählerverzeichnisses liegt zur Einsicht im Wahlamt (Raum N1.19) in der Zeit von

**Mittwoch, 29. April 2026, bis einschließlich Montag, 4. Mai 2026,  
jeweils von 8:00 bis 16:00 Uhr**

Zur Einsicht wird um Terminabstimmung (per Mail unter [hochschulwahl@haw-landshut.de](mailto:hochschulwahl@haw-landshut.de)) gebeten. Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann bis spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also spätestens am Mittwoch, 6. Mai 2026, 16:00 Uhr schriftlich Einspruch beim Wahlleiter eingelegt werden. Wahlleiter ist der Kanzler der Hochschule Landshut.

### **II. Wahlbenachrichtigung**

Jede und jeder Wahlberechtigte, die oder der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält eine Wahlbenachrichtigung; diese wird am **Montag, 27. April 2026**, per E-Mail an die Hochschul-E-Mailadresse versendet. Aus der Wahlbenachrichtigung ist ersichtlich, in welcher Gruppe und für welche Kollegialorgane das Mitglied wahlberechtigt ist.

### III. Anzahl der zu wählenden Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern

Unbeschadet Art. 50 Abs. 1 BayHIG ist folgende Anzahl von Mitgliedern der Kollegialorgane aus der jeweiligen Gruppe zu wählen:

Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der	für den Senat	für jeden Fakultätsrat	für jede Fachschaftsvertretung	für das Studentische Parlament
Studierenden	2	(1)	7 <u>Ausnahme:</u> Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen: 8	12

(1)Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fakultätsräten sind nach § 54 Abs. 3 Grundordnung jeweils die oder der erste und die oder der zweite Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher.

### IV. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, in der Zeit von

**Mittwoch, 22. April 2026, bis Dienstag, 5. Mai 2026, 16:00 Uhr,**

Wahlvorschläge getrennt nach Organen (Senat, Fachschaftsvertretung, Studentisches Parlament) beim Wahlamt der Hochschule Landshut auf den hierfür zur Verfügung gestellten und beim Wahlamt erhältlichen Formblättern einzureichen.

Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden am **Montag, 18. Mai 2026**, durch Aushang und auf der Homepage der Hochschule Landshut, Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut, bekanntgegeben.

### Vorschlagende

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Vorschlagenden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, unterzeichnet sein:

Kollegialorgan	Mindestzahl der Vorschlagenden
Senat	10
Fachschaftsvertretungen	10
Studentisches Parlament	10

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag als Bewerberin bzw. Bewerber schließt diese nicht von der Unterzeichnung des Wahlvorschlages aus.

Wahlberechtigte können für die Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Die Vorschlagenden müssen bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlags neben ihrem Namen und Vornamen auch die Fakultät, der sie oder er angehört, sowie ihre Matrikelnummer angeben. Soweit es zur Kennzeichnung erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, wer zur Vertretung des Vorschlags und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, gilt die oder der Vorschlagende als berechtigt, die oder der an der ersten Stelle unterzeichnet hat.

### Bewerberinnen und Bewerber

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens **das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter** betragen.

Damit ergeben sich für die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines **Wahlvorschlags folgende Höchstzahlen:**

Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber in der Gruppe der	Senat	Fakultätsrat	Fachschaftsvertretung	weitere Vertreter/-innen der Studierenden im Studentischen Parlament
Studierenden	6		Pro Fakultät je 21 <u>Ausnahme:</u> Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen: 24	36

Der Wahlvorschlag muss den Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber, die Fakultät, der sie oder er angehört, sowie die Matrikelnummer enthalten. Soweit es zur Unterscheidung erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben.

Dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag ist die **schriftliche Einverständniserklärung** auf dem vom Wahlamt herausgegebenen Formblatt der in ihm genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Ohne Einverständniserklärung benannte Bewerberinnen und Bewerber werden durch den Wahlleiter aus dem Vorschlag gestrichen.

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur auf **einem** Wahlvorschlag und zwar nur **einmal** aufgeführt werden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der auf mehreren Wahlvorschlägen zu einem Kollegialorgan mit ihrem bzw. seinem Einverständnis aufgeführt wird, wird von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

## **V. Wahltermin**

**Die Hochschulwahlen finden in der Zeit von  
Dienstag, 2. Juni 2026, ab 09:00 Uhr bis  
Mittwoch, 3. Juni 2026 um 16:00 Uhr  
als Online-Wahl (elektronische Wahl) statt.**

Der Zugang zum elektronischen Abstimmungsraum (Wahlportal) wird im SSO-Portal während des oben genannten Zeitraums aktiviert. Das SSO-Portal (<https://sso.haw-landshut.de>) finden Sie auf der Homepage der Hochschule Landshut unter den Quicklinks. Bitte stellen Sie bereits vor Beginn des Wahlzeitraums sicher, dass Sie sich am SSO-Portal anmelden können. Bei technischen Fragen und Problemen, beachten Sie bitte die FAQs (<https://wiki.it.haw-landshut.de/doku.php?id=start>) oder wenden sich an den Helpdesk des Service IT.

## **VI. Sonstiges**

Auskünfte in allen Wahlangelegenheiten erteilt das Wahlamt der Hochschule Landshut, Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut, Raum N1.19, Frau Wagner, Telefon 0871 – 506 564, hochschulwahl@haw-landshut.de.

Ein Text der Wahlordnung ist zu finden auf der Homepage der Hochschule Landshut unter Hochschule >> Rechtliche Angelegenheiten >> Hochschulwahlen.

Landshut, 14. April 2026

Der Wahlleiter  
gez. Johann Rist  
Kanzler

Aushang am 14.04.2026